
In den Blick zu nehmen sind deshalb insbesondere solche Umstände, die seit dem Beschluss des Kammergerichts vom 21.07.2025 eingetreten oder im Abänderungsverfahren in einer Weise belegt worden sind, dass die bisherige Regelung aus Kindessicht nicht aufrechterhalten werden kann.

Wird zugleich eine einstweilige Anordnung begehrt, ist zu prüfen, ob ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht.

Entscheidend sind damit die tatsächliche Bindungs- und Förderungsbereitschaft beider Eltern, die kindbezogene Kommunikationsfähigkeit, die Transparenz in Gesundheits- und Alltagsfragen sowie die Frage, ob der vollständige Ausschluss des Umgangs mit der Mutter weiterhin tragfähig begründet werden kann.

B. Verfahrensfehler, die den Beschluss tragen

1. Verletzung rechtlichen Gehörs durch Nichtverarbeitung des Kernvortrags

Der angefochtene Beschluss trägt die Zurückweisung des Abänderungsantrags nicht, soweit er sich darauf beschränkt, die frühere Konfliktlage fortzuschreiben oder pauschal auf fehlende Änderungsgründe zu verweisen, ohne den konkreten Kernvortrag der Mutter aus dem Verfahren ■■■■■■ tragfähig zu würdigen.

Übergangen bzw. nicht erkennbar verarbeitet sind insbesondere folgende entscheidungserheblichen Punkte:

- a)** Die mit Schriftsatz vom 09.10.2025 vorgelegte Tonaufnahme und das Transkript zum Übergabegeschehen vom 22.11.2023, mit denen die tragende Darstellung einer aggressiven, grenzüberschreitenden Situation durch die Mutter substantiiert in Frage gestellt worden ist.
- b)** Der Vortrag, dass der Vater die Beziehung des Kindes zur Mutter nicht fördert, dem Kind die Familiensituation nicht altersgerecht erklärt und zugleich Auskünfte gegenüber der Mutter verweigert oder nur unter gerichtlichem Druck erteilt.
- c)** Der Vortrag, dass Bereitschaftserklärungen geeigneter dritter Personen für ein neutrales Begleitsetting vorlagen und deshalb die Annahme, es habe an realisierbaren Anbahnungs- und Begleitmöglichkeiten gefehlt, einer erneuten Prüfung bedurfte.
- d)** Der weitere Vortrag aus dem Schriftsatz vom 08.12.2025, wonach selbst ein aktueller Auskunftsbeschluss vom 13.11.2025 nicht beachtet worden sei,

und damit das Muster systematischer Informationskontrolle gerade nach dem Beschluss des Kammergerichts fortgesetzt werde.

Eine Entscheidung nach § 1696 BGB darf den entscheidungserheblichen Vortrag nicht durch eine pauschale Bezugnahme auf frühere Einschätzungen ersetzen. Gerade in einem Abänderungsverfahren ist zu prüfen, ob die behaupteten neuen oder vertieft belegten Tatsachen die bisherige Regelung erschüttern.

Das ist hier nicht tragfähig geschehen.

2. Begründungsmangel und fehlende eigenständige Abwägung

Soweit der angefochtene Beschluss, wie sich aus dem Parallelbeschluss ■■■■■ ergibt, maßgeblich darauf abstellt, es lägen keine triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründe im Sinne des § 1696 BGB vor, fehlt es an einer nachvollziehbaren, eigenständigen Abwägung des konkreten Abänderungsvorbringens.

Ein § 1696-Verfahren darf nicht dadurch leer laufen, dass der frühere Beschluss des Kammergerichts faktisch gegen jede spätere Überprüfung immunisiert wird. Die Ablehnung des Abänderungsantrags setzt vielmehr voraus, dass das Gericht die nachgeschobenen Tatsachen, Beweismittel und Entwicklungen konkret würdigt und begründet, weshalb diese an der bisherigen Regelung nichts ändern. Daran fehlt es.

3. Verletzung der Amtsermittlungspflicht

Das Familiengericht hatte die entscheidungserheblichen Tatsachen von Amts wegen aufzuklären. Dies galt hier umso mehr, als die Mutter nicht lediglich rechtliche Einwände erhob, sondern neue bzw. vertieft belegte Tatsachen und Beweismittel benannt hat.

Aufklärungsbedürftig waren insbesondere die Tonaufnahme und das Transkript zum Übergabegeschehen, die Gründe für die Nichtumsetzung begleiteter Umgänge, die vom Jugendamt behauptete fehlende Realisierbarkeit von Begleitsettings trotz benannter dritter Personen sowie die Frage, ob die fortlaufende Auskunft- und Informationsverweigerung des Vaters den Umgangsausschluss strukturell verfestigt.

Wird all dies nicht aufgeklärt, sondern der Kontaktabbruch lediglich als gegebener Status quo beschrieben, ersetzt das die erforderliche Sachverhaltsaufklärung durch bloße Fortschreibung des bereits eingetretenen Zustands.

4. Verfahrensrechtliche Unschärfe durch Vermischung von Sorge- und Umgangskomplex

Hinzu kommt, dass die Mutter bereits mit Schriftsätzen vom 20.10.2025 und 03.11.2025 die verfahrensrechtliche Zuordnung und Trennung des Abänderungskomplexes ausdrücklich thematisiert und gerügt hat.

Wird ein auf § 1696 BGB gestütztes Umgangsverfahren verfahrenspraktisch mit sorgerechtlichen Fragen vermischt, erhöht dies die Gefahr, dass der spezifische Prüfungsmaßstab des Abänderungsverfahrens aus dem Blick gerät.

C. Materiell-rechtliche Fehler der Kindeswohlabwägung

1. Falscher Prüfungsansatz im Abänderungsverfahren

Der Beschluss verfehlt den Maßstab des § 1696 BGB, wenn er nicht prüft, ob seit dem Beschluss des Kammergerichts gewichtige kindeswohlrelevante Gründe hervorgetreten sind, sondern im Ergebnis lediglich festhält, die frühere Regelung solle fortgelten.

Gerade eine zweijährige vollständige Unterbindung des Umgangs mit der Mutter ist keine Entscheidung, die ohne strenge laufende Kontrolle ihrer tatsächlichen Grundlagen bestehen kann. Je länger der Ausschluss andauert, desto höher sind die Anforderungen an eine tragfähige Tatsachengrundlage für seine Aufrechterhaltung.

2. Fortdauernde und neue Umstände seit dem 21.07.2025

Seit dem Beschluss des Kammergerichts sind nach dem Vorbringen der Mutter mehrere gewichtige Umstände hinzugetreten bzw. in ihrer Kontinuität belegbar geworden, die den vollständigen Ausschluss des Umgangs gerade nicht stützen, sondern seine Abänderung nahelegen.

a) Fortdauernde Nicht-Kommunikation über die Mutter gegenüber dem Kind:

Nach dem Vortrag der Mutter erklärt der Vater dem Kind die Trennungssituation nicht altersgerecht und spricht nicht in einer Weise über die Mutter, die die Beziehung des Kindes zu ihr fördert. Die anwaltliche Reaktion, das Kind frage nicht nach der Mutter, entkräftet diesen Punkt nicht, sondern kann gerade Ausdruck einer verfestigten Ausschlussdynamik sein.

b) Fortdauernde und erneute Auskunftsverweigerung:

Bereits der Abänderungsantrag vom 09.10.2025 stützte sich auf unzureichende Auskünfte des Vaters.

Mit Schriftsatz vom 08.12.2025 wurde zusätzlich vorgetragen, dass selbst ein neuer gerichtlicher Auskunftsbefehl vom 13.11.2025 nicht beachtet werde.

Das ist kein Randaspekt, sondern berührt den Kern elterlicher Verantwortungs- und Bindungstoleranz.

c) Vertiefte Belege gegen die bisherige Tatsachengrundlage:

Die Tonaufnahme und das Transkript zum 22.11.2023 sollten gerade einen derjenigen Tatsachenkreise erschüttern, die in früheren Entscheidungen für die Negativprognose gegenüber der Mutter herangezogen worden sind. Werden solche Beweismittel nicht inhaltlich gewürdigt, bleibt die Aufrechterhaltung der alten Bewertung unbegründet.

d) Fortgesetzte Ausgrenzung der Mutter aus der Lebensrealität des Kindes:

Der Vortrag der Mutter beschreibt eine durchgehende Strategie der Verdrängung ihrer Elternrolle, die sich in Kommunikationsverweigerung, Abschottung und institutioneller Außenkommunikation zulasten der Mutter ausdrücken soll. Diese Entwicklung hätte nicht zugunsten der bestehenden Ausschlussregelung gewertet werden dürfen, sondern bedurfte gerade einer kritischen Prüfung.

3. Der bestehende Kontaktabbruch darf nicht zirkulär gegen die Mutter verwertet werden

Die bisherige Distanz zwischen Kind und Mutter ist nicht neutral entstanden, sondern Folge der seit langer Zeit ausbleibenden Kontakte und der vollständigen Unterbrechung des Umgangs. Ein solcher Zustand darf im Abänderungsverfahren nicht ohne Ursachenklärung als Beleg dafür verwertet werden, dass die bisherige Regelung beibehalten werden müsse.

Werden begleitete Umgänge zunächst nicht umgesetzt und später der fehlende Kontakt selbst als Argument für die Aufrechterhaltung eines völligen Umgangsausschlusses benutzt, verfestigt sich der Ausschlusszustand zirkulär. Eine kindeswohlgerichte Entscheidung muss daher die Entstehung des Status quo in den Blick nehmen und nicht bloß sein Ergebnis.

4. Bindungstoleranz und Förderungsgrundsatz sprechen für erneute Prüfung und nicht für endgültige Verfestigung

Nach dem Vortrag der Mutter liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass der Vater die Mutter-Kind-Beziehung nicht fördert, sondern strukturell zurückdrängt.

Dazu zählen insbesondere die Nicht-Kommunikation über die Mutter, die Auskunftsverweigerung sowie die Abschottung in gesundheitlich bedeutsamen Situationen.

Selbst wenn die Mutter in einzelnen Punkten auf fachlich begleitete, kindzentrierte Schutzbedingungen für eine Umgangsanhörung bestanden hat, ist dies nicht mit Umgangsverweigerung gleichzusetzen. Die Forderung nach einem fachlich strukturierten, behutsamen Wiedereinstieg ist vielmehr mit einer Kindeswohlorientierung vereinbar und durfte nicht zu ihrem Nachteil umgedeutet werden.

5. Der Vortrag zur gesundheitlichen Krisensituation des Kindes durfte nicht unberücksichtigt bleiben

Der im Sorgerechtsverfahren bereits vertieft vorgetragene Sachverhalt einer lebensbedrohlichen Erkrankung des Kindes, bei der die Mutter nach ihrem Vortrag systematisch nicht informiert und von Informationen ferngehalten worden sein soll, war auch für das Abänderungsverfahren erheblich.

Denn die erneute Missachtung von Auskunftspflichten nach dem 21.07.2025 kann als Bestätigung eines schon zuvor behaupteten Musters verstanden werden: Nicht Kooperation, Transparenz und gemeinsame Elternverantwortung prägen dann das Verhalten des Vaters, sondern Informationskontrolle und Ausschluss. Gerade in einem Umgangsverfahren ist dies ein hoch relevantes Kindeswohlkriterium.

6. Die vollständige Aufrechterhaltung des Umgangsausschlusses ist unverhältnismäßig

Selbst wenn das Gericht eine sofortige umfassende Änderung der bisherigen Regelung nicht für entscheidungsreif gehalten haben sollte, trägt dies jedenfalls nicht ohne Weiteres die vollständige Zurückweisung sämtlicher Abänderungsanträge. Naheliegender wäre jedenfalls eine erneute Prüfung eines fachlich begleiteten, eng strukturierten und auswertbaren Anbahnungssettings gewesen.

Ein zweijähriger Totalausschluss des Umgangs verlangt eine besonders sorgfältige laufende Rechtfertigung. Bleiben die tatsächlichen Grundlagen streitig, liegen neue Beweismittel vor und wird zugleich eine fortgesetzte Ausgrenzung der Mutter vorgetragen, kann die gerichtliche Antwort nicht in einer formelhaften Verneinung triftiger Gründe bestehen.

D. Ergebnis

Die angefochtene Entscheidung beruht auf einer unzureichenden Verarbeitung des Kernvortrags der Mutter, auf lückenhafter Sachaufklärung und auf einer materiell-rechtlich nicht tragfähigen Fortschreibung des bestehenden Ausschlusszustands.

Der Beschluss ist daher aufzuheben.

Bei sachgerechter Prüfung der im Verfahren 83 F 204/25 vorgetragenen Umstände kann die Zurückweisung des Abänderungsantrags keinen Bestand haben.

Dem Abänderungsantrag der Mutter ist stattzugeben; zumindest ist die Sache unter vollständiger Würdigung der benannten Beweismittel und unter erneuter Prüfung einer unverzüglichen, fachlich strukturierten Umgangsanhörung an das Amtsgericht zurückzuverweisen.


Ingke Klimas